



Landgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e. V, vertr. d. d. Vorstand Thomas Wilde und Kay Wetzlich, Heerstraße 14, 14052 Berlin,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rosenberger & Koch,
Reinhardtstraße 17, 10117 Berlin,

gegen

die [REDACTED]
[REDACTED]

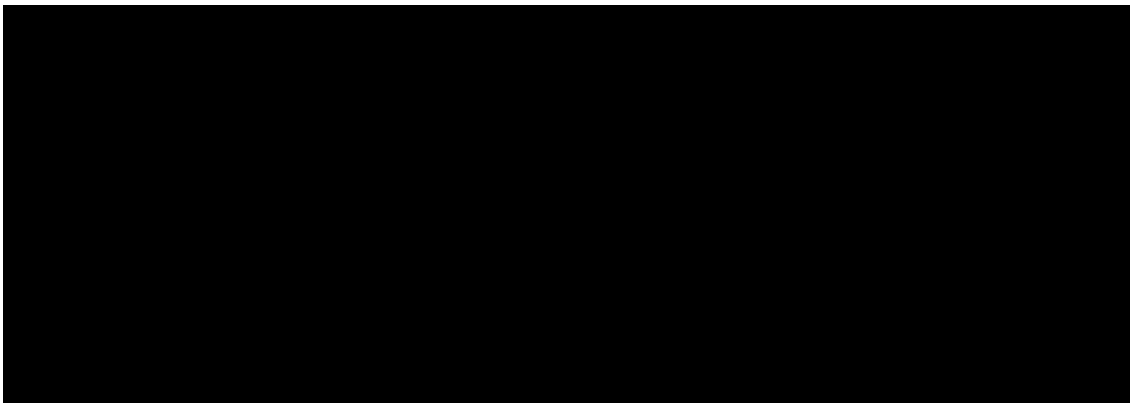
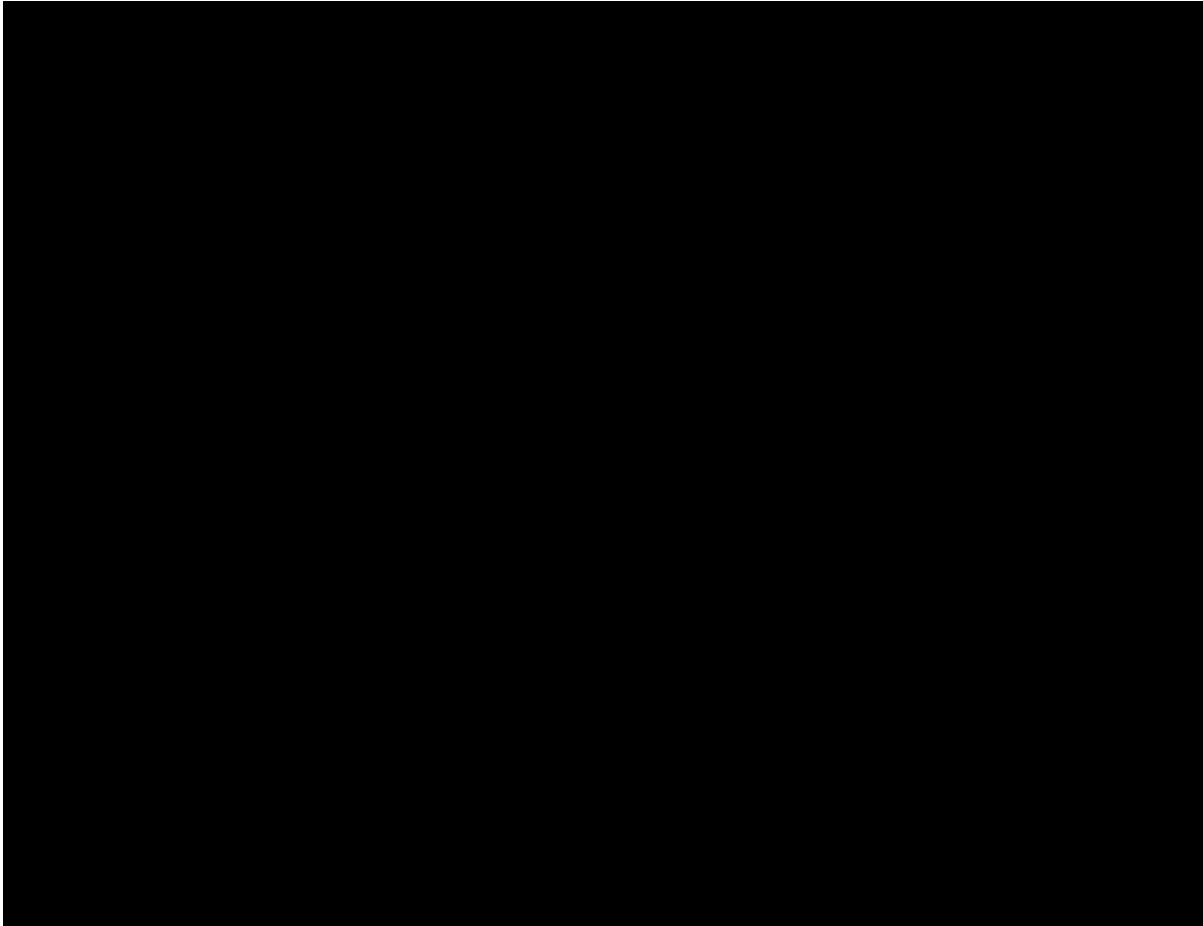
Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorangegangene mündliche Verhandlung und durch die Vorsitzende allein angeordnet:

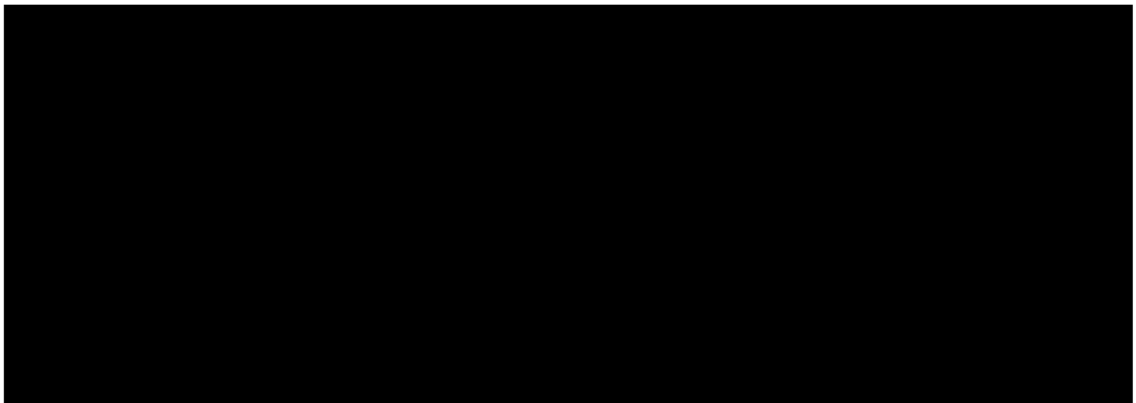
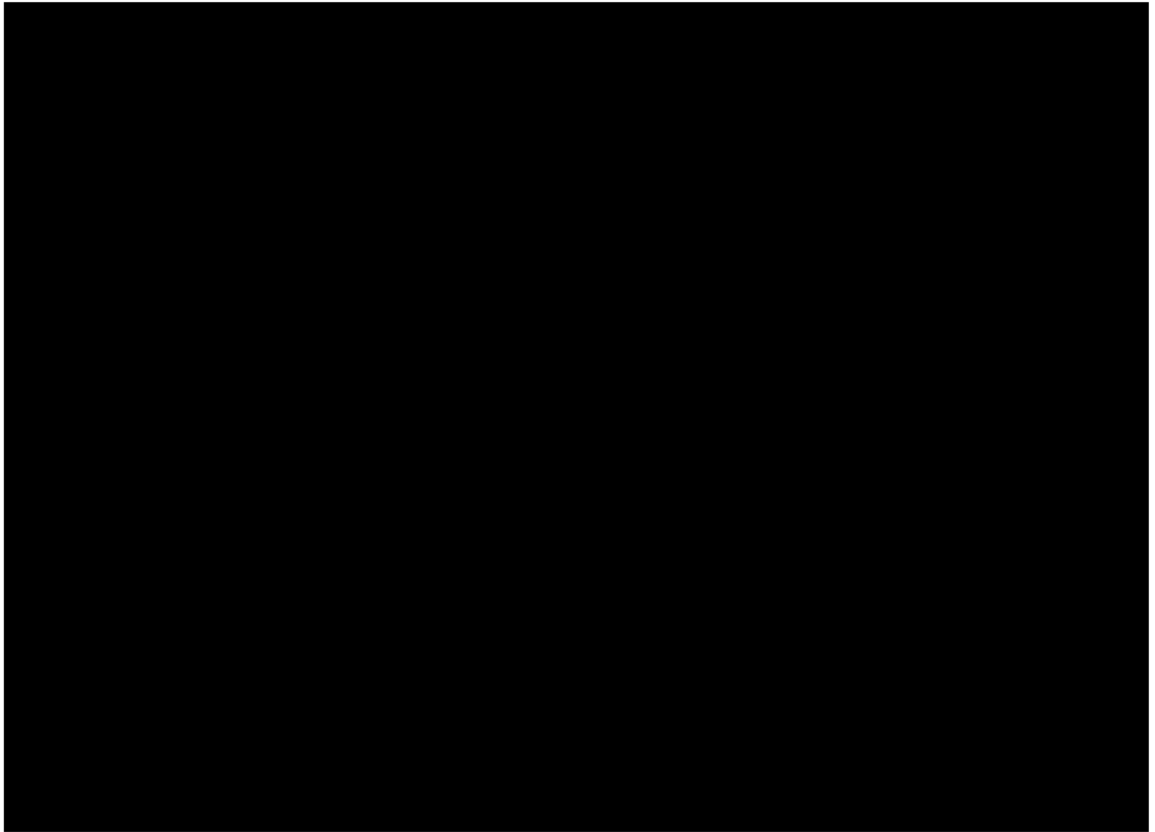
Der Antragsgegnerin wird untersagt,

1. gegenüber Verbrauchern für grundpreisangabepflichtige Waren, insbesondere Wasser, Erfrischungsgetränke, Limonaden, Schorlen, Bier zu werben und/oder werben zu lassen, wenn neben dem Gesamtpreis – sofern nicht der Grundpreis mit dem Gesamtpreis identisch ist – nicht auch der Preis je

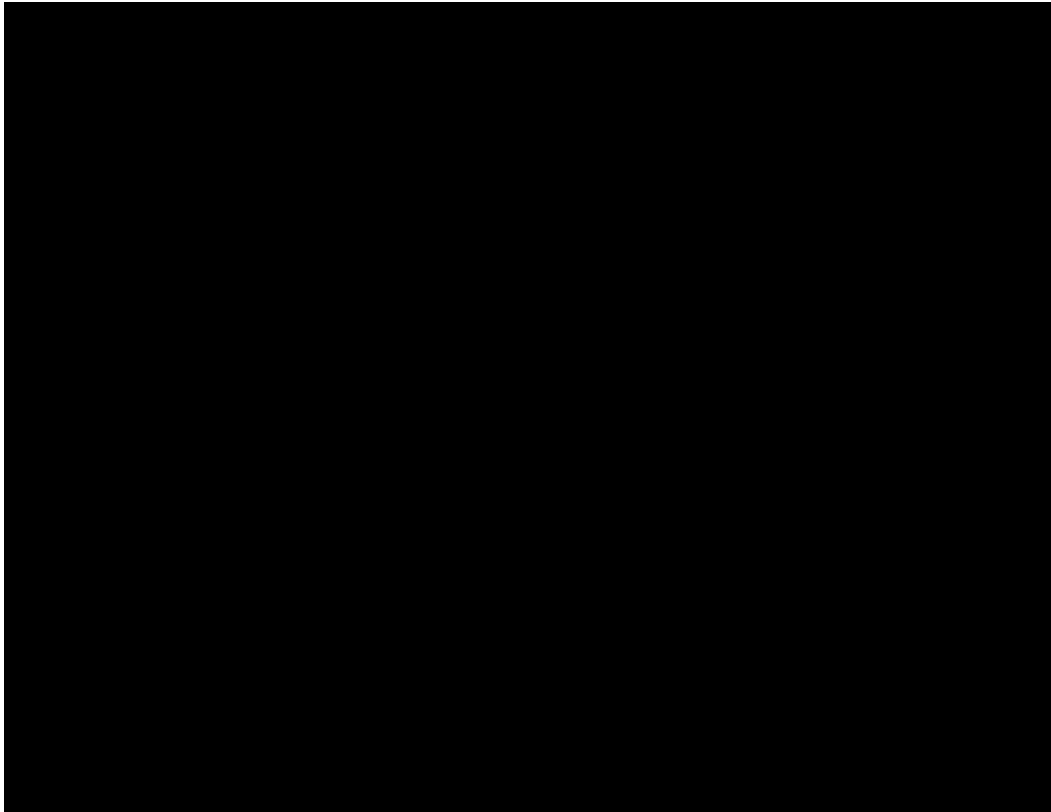
Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Bestandteile (Grundpreis) unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar angegeben ist, wenn dies geschieht wie nachfolgend ersichtlich:



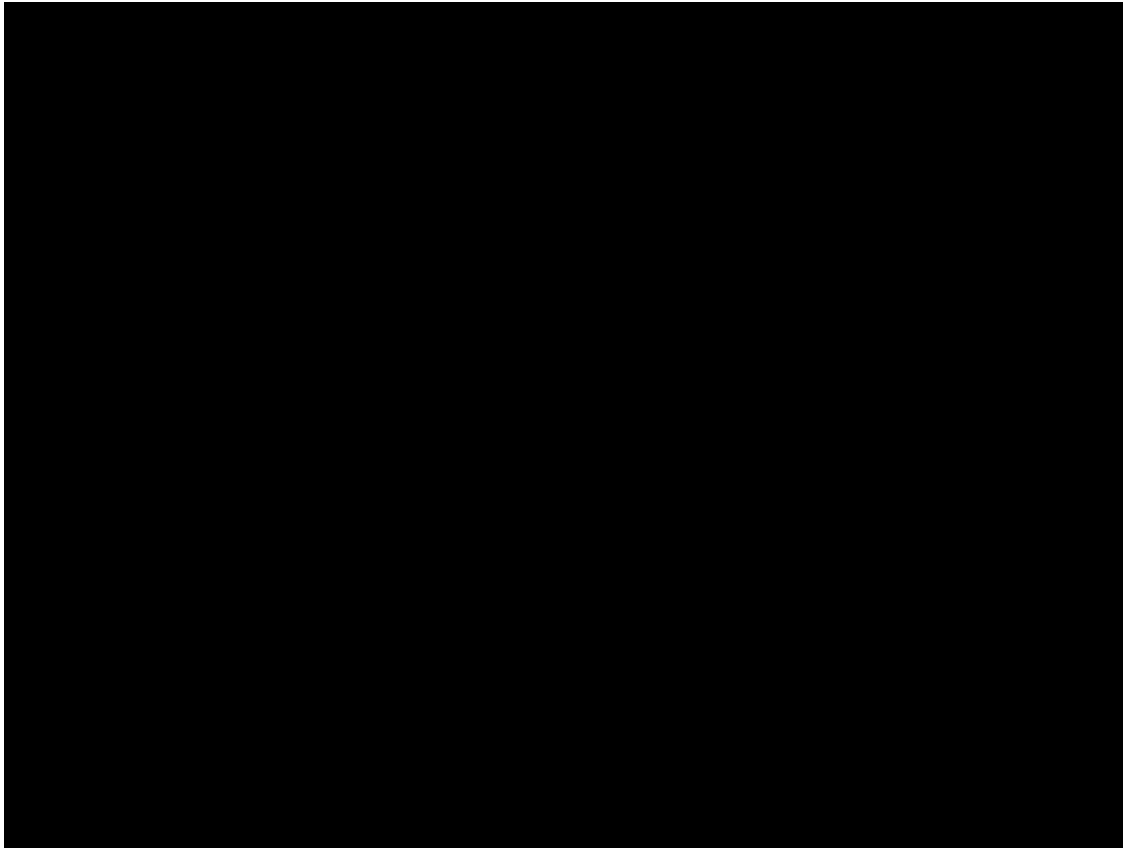
2. Getränke, für die ein Flaschenpfand erhoben wird, nicht als pfandpflichtig zu kennzeichnen und/oder den Pfand nicht der Höhe nach neben dem Preis für die Ware anzugeben, wenn dies geschieht, wie nachfolgend ersichtlich:



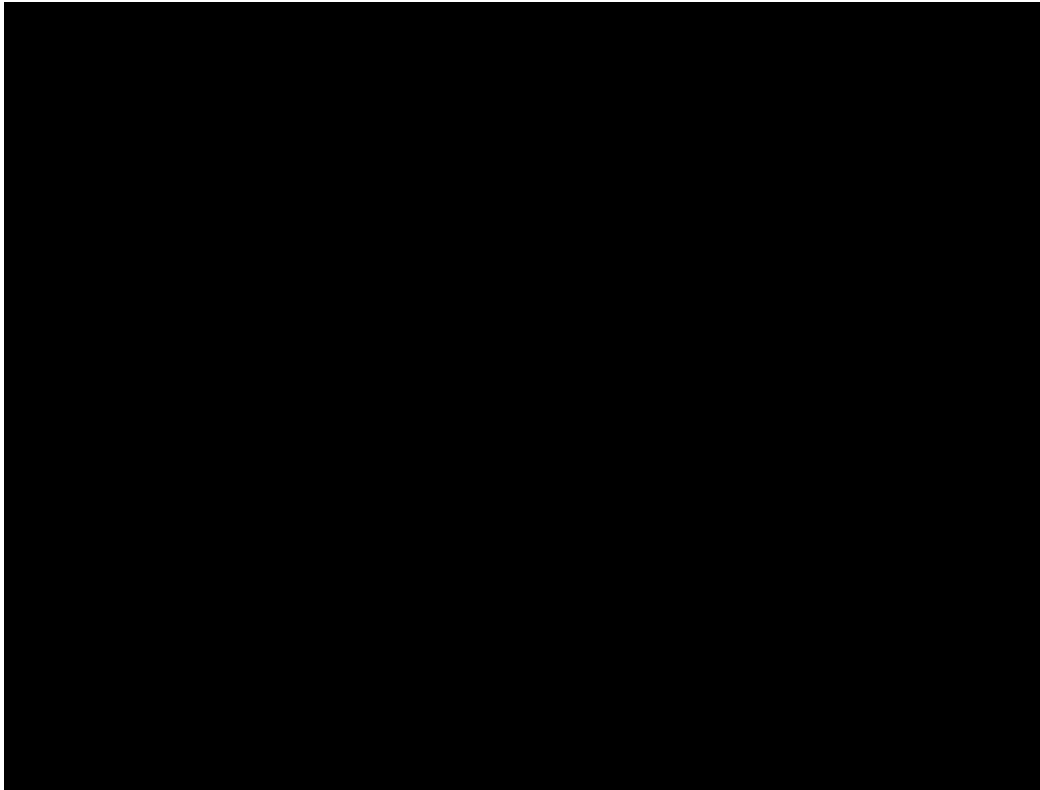
3. Lebensmittel anzubieten und/oder anbieten zu lassen, diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne dass ein inhaltlich konkreter Hinweis auf Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen im Sinne des Anhang II der EU Verordnung Nr. 1169/2011 vom 25.10.2011, vor dem Abschluss des Kaufvertrages verfügbar und/oder bereitgehalten ist, wenn dies geschieht wie nachfolgend ersichtlich:



4. vorverpackte Lebensmittel anzubieten und/oder anbieten zu lassen, diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne kennzeichnungspflichtige Zusatzstoffe vollständig und korrekt gemäß Art. 18 LMIV (Lebensmittelinformationsverordnung) vor Abschluss des Kaufvertrages auf dem Trägermaterial des Fernabsatzes oder durch andere geeignete Mittel, auf die der Verbraucher eindeutig hinzuweisen ist, bereitgestellt werden, wenn dies geschieht wie nachfolgend ersichtlich:

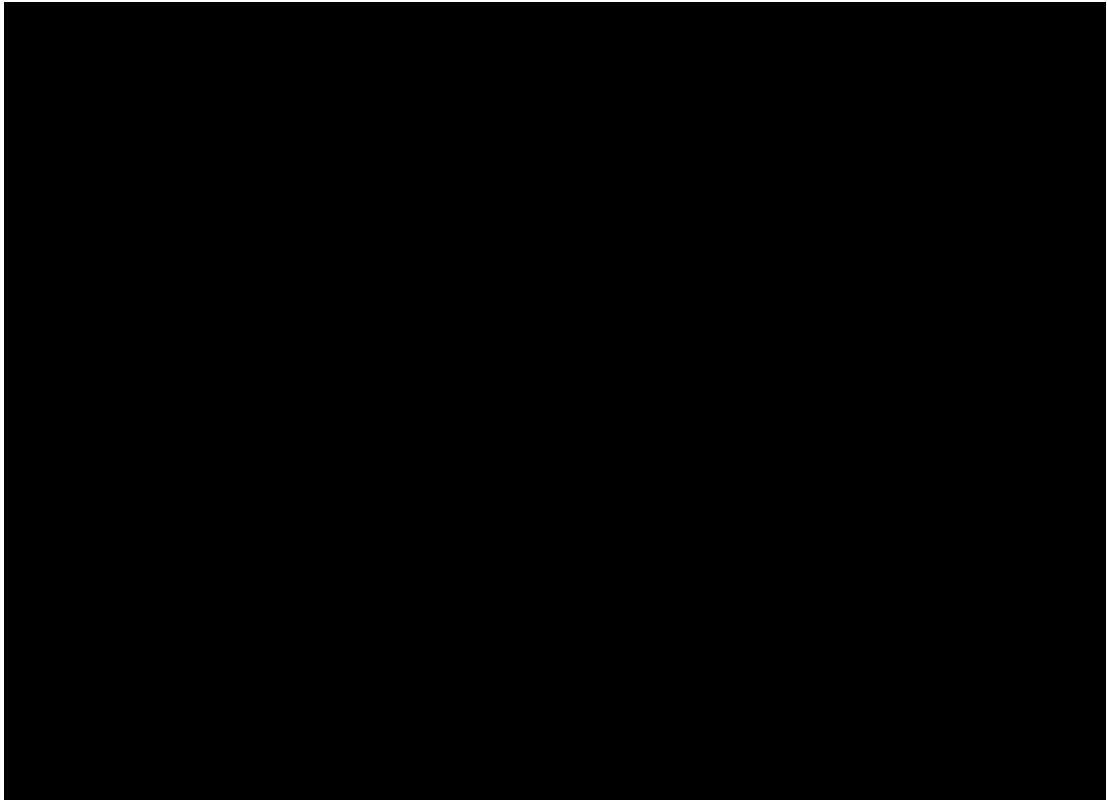


5. vorverpackte Lebensmittel anzubieten und/oder anbieten zu lassen, diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne die folgenden Nährwerte in tabellarische Form (untereinander) für das konkrete Lebensmittel in g je 100 ml/100g anzugeben: Brennwert in kcal oder KJ, Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, Zucker, Eiweiß, Salz, wenn dies geschieht, wie nachfolgend ersichtlich:

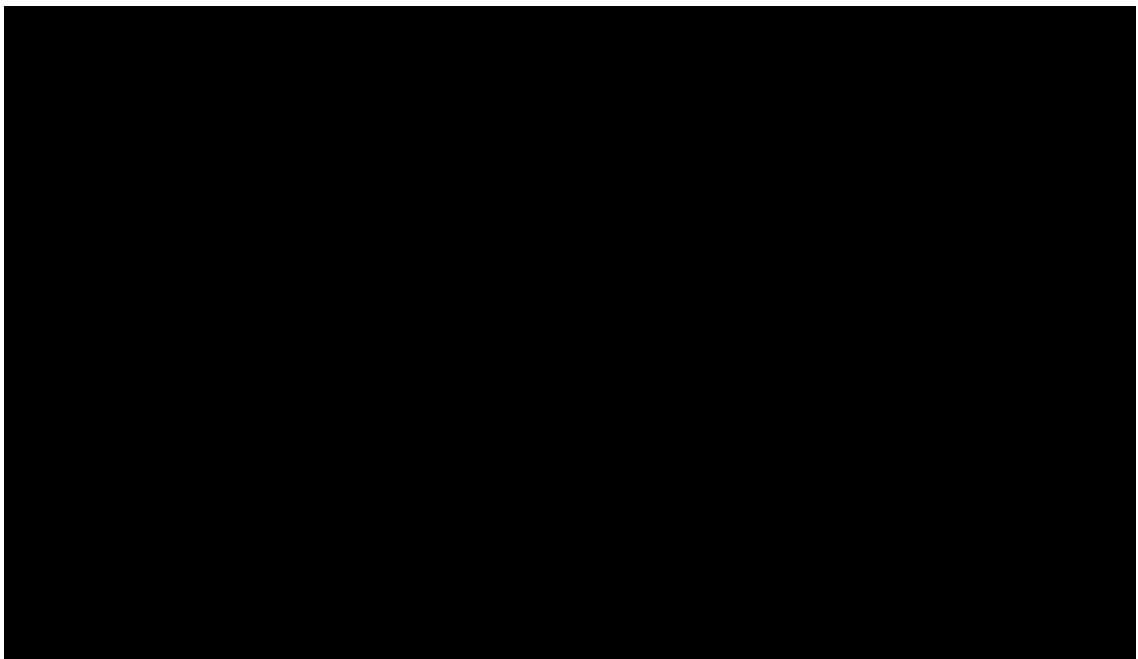


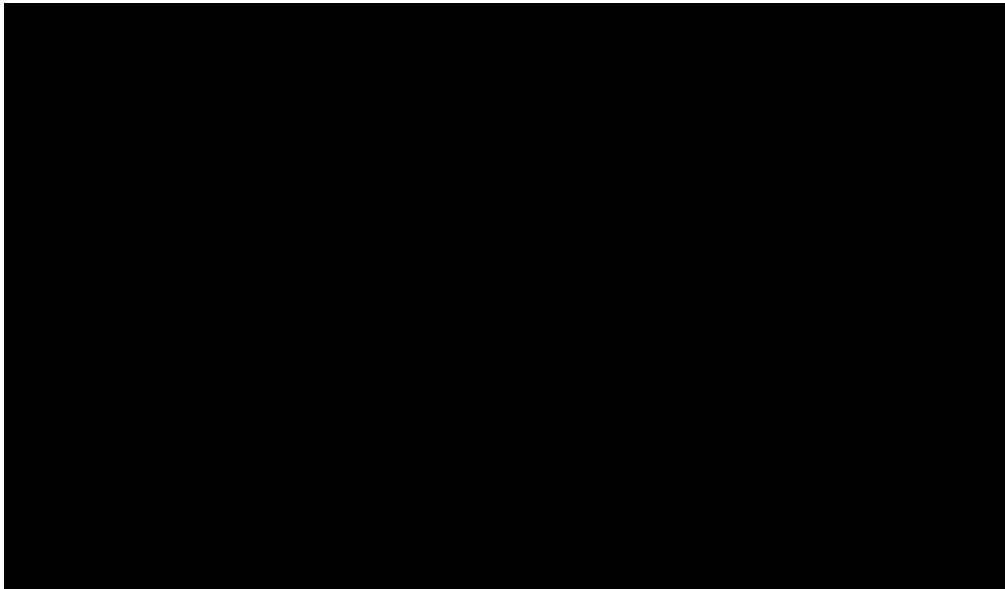
6. vorverpackte Lebensmittel anzubieten und/oder anbieten zu lassen, diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne für Verbraucher auch die weiteren Pflichtinformationen nach Art. 9 Absatz 1 LMIV
 - a.) lit. a. (Bezeichnung des Lebensmittels),
 - b.) lit. b (Verzeichnis der Zutaten),
 - c.) lit. d (die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten),
 - d.) lit. h (Name/Firma und Anschrift des Lebensmittelunternehmers nach Art. 8 Abs. 1 LMIV)

vor Abschluss des Kaufvertrages für Verbraucher auf dem Trägermaterial des Fernabsatzes oder durch andere geeignete Mittel, auf die der Verbraucher eindeutig hinzuweisen ist, bereitzustellen, wenn dies geschieht wie nachfolgend ersichtlich:



7. Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent anzubieten und/oder anbieten zu lassen, zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne dass der darin vorhandene Alkoholgehalt in Volumenprozent vor dem Abschluss des Kaufvertrages im selben Sichtfeld wie die Bezeichnung des Lebensmittels und die Nettofüllmenge des Getränks verfügbar und /oder bereitgehalten wird, wenn dies geschieht wie nachfolgend ersichtlich:





Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 35.000,00 EUR festgesetzt.

Der Antragstellerin wird aufgegeben, der Antragsgegnerin bei Zustellung dieses Beschlusses die Antragsschrift vom 28.12.2023 nebst Anlagen zur Kenntnis zu bringen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Wertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen

Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Düsseldorf, 29.12.2023

4. Kammer für Handelssachen

Die Vorsitzende



Vorsitzende Richterin am
Landgericht